

Allgemeine Lieferungs- und Montagebedingungen der Firma URT Sonnenschutztechnik Trommer GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden.
2. Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung oder der Verkauf jeglicher Produkte unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Bestellers wird widersprochen. Sie werden gegenüber uns nur wirksam, wenn wir diesen Änderungen schriftlich zustimmen.
3. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in unseren Angeboten, Preislisten oder sonstigen Dokumentationen dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

§ 2 Angebote und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart worden ist.
2. Für alle Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen, unseren allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend.
3. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache / Leistung erwerben zu wollen.
4. Alle Verkaufsunterlagen, Angebote und Preislisten sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für Aufträge gelten die Preise (Zahlungskonditionen) unserer jeweils gültigen Preislisten, bzw. die in unseren Angeboten genannten Preise (Zahlungskonditionen)
2. Wir behalten uns eine Änderung der Preise vor, wenn bis zur Ausführung des Auftrages eine Änderung der Materialpreise, Steuern, Abgaben, Löhne, Transportkosten oder eine Erhöhung der Selbstkosten eintritt oder sonstige Kosten entstehen, die sich auf unsere Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar auswirken.
3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang zu begleichen.
4. Bei Neukunden / Auftragswert über 2000 € behalten wir uns eine Lieferung gegen Vorkasse oder eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % der Rechnungssumme vor.
5. Liegt einem Auftrag ein Angebot oder ein Werksvertrag zugrunde, gelten für diesen die, in dem Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen.
6. Wenn der Käufer seiner Zahlungspflicht, entsprechend der Vereinbarungen nicht nachkommt, dürfen wir den Käufer mit Zinsen auf den nichtbezahlten Betrag belasten, die sich auf 5 % p.A. über dem jeweiligen Basissatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz belaufen, bis endgültig und vollständiggezahlt worden ist. Zudem werden für entstehende Auslagen Mahngebühren Inh. 5,00 € pro Mahnung veranschlagt.

§ 4 Lieferung-Versand

1. Das Risiko der Verschlechterung, der Beschädigung oder des Verlustes der Ware soll auf den Besteller/Käufer wie folgt übergehen:
 - wenn die Ware durch uns transportiert wird, sobald die Ware mit unseren Fahrzeugen auf dem Werkgelände des Käufers beziehungsweise am Bestimmungsort angekommen ist.
 - wenn die Ware durch uns auch montiert wird, sobald die gelieferte Ware montiert und durch den Käufer (Bevollmächtigter) abgenommen wurde. Der Käufer ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen, sobald die Fertigstellung der Montage durch uns angezeigt wurde
2. Jede Lieferfrist, auch wenn sie verbindlich zugesagt ist, wird um die Zeit hinausgeschoben, in der uns durch Nichtlieferung des Vorlieferanten oder aus Gründen höherer Gewalt wie Streik, Brand etc. eine Lieferung nicht zumutbar ist oder der Käufer mit einer Verpflichtung aus irgendeinem Rechtsgrund im Rückstand ist. Beim Vorliegen solcher Umstände sind wir berechtigt, einseitig vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferpflicht auf einen Teil des Auftrages zu beschränken oder die Lieferung / Leistung für den Gesamtauftrag oder Teile desselben zu verlängern. Jegliche Ansprüche des Käufers/Bestellers einschließlich Schadenersatzansprüche scheiden aus.
3. Lieferzeitüberschreitungen berechtigen den Käufer/Besteller nur, uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen zu setzen.

§ 5 Beanstandungen

1. Ansprüche wegen Mangel stehen dem Besteller/Käufer nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware nachkommt.
2. Etwaige Mängel sind dem Lieferer nach Art und Umfang spezifiziert schriftlich anzugeben. Bei nicht frist- und formgemäßer Rüge gilt die Ware als genehmigt.
3. Der Lieferer ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung einer Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
4. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung / Auftragsbestätigung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
5. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Lieferer beruhen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der Frist des § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware, sofern der Besteller seiner in Ziffer 1 geregelten Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für Schadenersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Abs.1 Nr.2 479 BGB ein Jahr.
7. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
8. Weitergehende vertraglich oder deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für einen entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
9. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.
10. Die normale Abnutzung z.B. an Verschleißteilen und unsachgemäße Bedienung stellt keinen Sachmangel dar.
11. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

§ 6 Verjährung

1. Die Verjährung auf durchgeführte Reparaturen beträgt 3 Monate, gerechnet ab Fertigstellung. Sollten allerdings andere zusätzliche Mängel auftreten, wie es z.B. bei alten Anlagen der Fall sein kann, und die nicht im Zusammenhang mit den durchgeführten Reparaturen stehen, so übernehmen wir hierfür keine Gewährleistung.
2. Die Gewährleistung auf Neuanlagen / Ersatzteile richtet sich nach dem Gewährleistungszeitraum des Herstellers.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die von der Firma URT gelieferte Ware bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen Eigentum der Firma.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware berechtigt. Alle Forderungen die aus einer solchen Weiterveräußerung entstehen gehen schon jetzt auf die Firma URT, bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem Lieferverhältnis, über.

§ 8 Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Wuppertal.

Montagebedingungen

Sofern der Lieferer neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen übernimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen folgende Montagebedingungen.

§ 1 Montagevoraussetzungen

1. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Montage- oder Reparaturarbeiten zum vereinbarten Termin möglich sind.

2. Der Besteller hat das Montagepersonal ggf. über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden ,hat der Besteller den Lieferer von der Schadensersatzpflicht freizustellen.
3. Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein verschließbarer Aufenthaltsraum für Monteure zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird ,ist dies dem Besteller vorab mitzuteilen und von diesem bauseits auszuführen bzw. bereit zu stellen.
- 4 .Sofern die zu montierende Konstruktion mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektroinstallation und das Anschließen und Einstellen der Geräte bauseits auszuführen.

§ 2 Stundenlohnarbeiten

1. Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet, zuzüglich etwaiger Fahrt/-Reisekosten,
Frachten,Sicherheitsmaßnahmen, Gerätevorhaltung etc. Es gelten die jeweiligen Montagepreislisten des Lieferers.
2. Die Abrechnung und Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß § 3 der Lieferbedingungen zu erfolgen

§ 3 Abnahme

1. Der Besteller ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Montageleistung nicht innerhalb einer ihm vom Lieferer zu bestimmenden Frist abnimmt ,obwohl er dazu verpflichtet ist.
2. Von der Abnahme an bestehen gegen den Lieferer keine Mängelansprüche aus § 634 Nr.1-Nr.3 BGB mehr bezüglich bekannter Mängel, sofern der Besteller sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

§ 4 Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.